Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 26 (1921)

Artikel: Die Militärgeschichte der gemeinen Herrschaft Murten
Autor: Flückiger, Ernst
Kapitel: II: Die Militärgeschichte der gemeinen Herrschaft von 1560-1664
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335311

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. KAPITEL.

Die Militärgeschichte der gemeinen Herrschaft von 1560–1664.

I. Der militärische Zuzug 1560–1664.

a) *Zuzüge und Zuzugsstreitigkeiten.*

Nach der Ordnung von 1560 gehörte der Zuzug Murtens zum nächsten Krieg zu Freiburg, und auch nach diesem nächsten Feldzug konnte ihn Freiburg weiter beanspruchen, da es das Recht hatte, nachher eine welsche und eine deutsche Herrschaft auszuwählen. Bern wusste schon 1567 nichts mehr von den Zuzugsordnungen. Es wandte sich an den Schultheissen in Murten um Auskunft. Die Murtner erklärten ihm, sie seien den Freiburgern den nächsten Zuzug schuldig [1].

Als 1569 die Tagsatzung ein eidgenössisches Heer zum Schutze Basels gegen den Pfalzgrafen Wolfgang, den Herzog zu Zweibrücken, aufzustellen beschloss [2], reihte denn Freiburg 180 Murtner in seinen Auszug von 3000 Mann ein [3].

1582 forderte Freiburg Schwarzenburg und Murten auf, sich zum Zuzug bereit zu halten.

Der Schultheiss von Murten wusste von keinen Zuzugsordnungen mehr. Die Murtner, die einen Auszug von 200 Mann für Freiburg aufgestellt hatten, waren entschlossen,

---

[1] *Gemeine Vogteien und Lobliche Orte I*, Bern, Schultheiss Caspar Falk zu Murten an Bern, 13. Januar 1567.

[2] *Stettler* II, 229 f. (Die Seite 229 ist fälschlich mit 237 bezeichnet).

[3] *Kriegswesen* 4, Freiburg, 69; *Alles Militärwesen*, Murten, Mandat vom 31. März 1569; *Ebd.*, uszugrodel 1569 (26. Marti).

den Freiburgern nicht zuzuziehen, wenn der Krieg gegen Bern oder die Reformierten geführt werden sollte. Der Schultheiss suchte zu erfahren, wem Murten nun den Zuzug schuldig sei. Man weiss in Murten nur, dass man Bern zum letzten Mal nach Bremgarten (1531) zuzog, dass darauf die Murtner mit Freiburg 8 Tage lang an der Eroberung der Waadt teilnahmen, und dass sie bis nach Freiburg marschierten, als die Eidgenossen Rottweil Hülfe senden wollten; wie die Streitigkeiten, die über den Zuzug entstanden, gelöst wurden, konnte der Schultheiss nicht herausbringen [1].

Wie Bern 1586 Truppen bereit stellte, um Heinrich von Navarra zu Hülfe zu eilen [2], verlangte es von Murten den Zuzug. Freiburg machte den Schultheissen in Murten aufmerksam, dass der Murtner Zuzug ihm und nicht Bern gehöre; er sollte es den Murtnern mitteilen, doch so, als ob er von Freiburg keinen Befehl erhalten habe [3]. Noch im gleichen Jahre benutzte Freiburg die Gelegenheit, sein Recht geltend zu machen. Herzog Karl Emanuel von Savoyen verhängte die Kornsperre gegenüber Genf und rüstete sich zu einem Angriff. Als Bern sofort Hülfe sandte und Zürich sich ebenfalls vorbereitete [4], mahnte Freiburg die Murtner wohl schwerlich, um den evangelischen Ständen beizustehen [5].

Freiburg verlangte 1600 die Teilung der gemeinen Vogteien. Bern wies alle Versuche ab; so stieg in Freiburg die Erbitterung. Man erwartete den Ausbruch eines Krieges zwischen den beiden Ständen. Da sich der savoyisch-französische Kriegsschauplatz der Südwestgrenze näherte und Gefahr bestand, dass die Eidgenossenschaft

---

[1] *Murtenbuch,* Freiburg C, 443 f., 21. Juli 1582. Schultheiss Josue Wyttenbach an Bern.

[2] *Tillier* III, 462 f.

[3] *R. M. Freiburg,* 18. März 1586.

[4] *Stettler* II, 298 f.; *Tillier* III, 465.

[5] *R. M. Murten,* 8. Sept. 1586 a. St.

in den Krieg verwickelt werde, hatte Freiburg einen Vorwand, um Rüstungen zu einem Krieg zu treffen [1].

Im September 1600 fragte es sich, ob es auch die gemeinen Vogteien rüsten lassen wolle. Unter andern Umständen hätte Freiburg wohl keine Bedenken gehabt. Nach den Trennungsstreitigkeiten hiess es, vorsichtig zu Werke zu gehen [2]. Bern wachte. Als Freiburg Tscherlitz, Grasburg und Murten mahnte, erklärte sich Bern einverstanden, dass die Zuzugsordnung von 1560 innegehalten werde, und es begnügte sich mit Grandson [3]. Als 1602 die Pläne des Herzogs von Savoyen gegen Genf ausgeführt werden sollten, war Freiburg wieder unentschlossen, ob es die ihm zugehörenden Vogteien aufbieten sollte [4].

Entschlossener zeigte es sich 1610. Über die Trennung der gemeinen Herrschaften war fortgestritten worden. 1604 waren die andern elf Orte einverstanden; Bern wies jedoch jede eidgenössische Einmischung ab [5].

Der Groll zwischen Reformierten und Katholiken stieg zeitweise so stark, dass der Ausbruch eines Krieges zu befürchten war.

Nach dem unheilvollen Gachnangerhandel brachen die fünf Orte allen Verkehr mit Zürich ab und rüsteten gegen die Reformierten [6]. Freiburg benutzte die Gelegenheit, seine Kriegsmacht zu ordnen [7]. Dabei wurden auch die gemeinen Aemter Tscherlitz, Murten und Grasburg herangezogen [8]. Als aber 1619 noch einmal der Bürgerkrieg auszubrechen drohte, stellte Murten sich trotz der Zuzugs-

---

[1] *Berchtold* II, 289 f.

[2] *Kriegswesen* 4, Freiburg, 7. Sept. und 13. Dez. 1600.

[3] *R. M. Bern*, 15., 26. und 30. Dez. 1600 a. St.; *R. M. Murten*, 3. Jan. 1601 a. St.

[4] *Kriegswesen* 4, Freiburg, 21. April 1603.

[5] *Tillier* IV, 12 f. [6] *Dierauer* III, 444 f.

[7] *Mandatenbuch*, Freiburg Nr. 3, 20, 6. Juli 1610.

[8] *Ebd.*, 20 b, 31. Juli 1610; *Altes Militärwesen*, Murten, Ufferzeichnis der Manschaft der Stadt und Landschaft Murten, 20. Juli 1610.

pflicht für Freiburg auf die Seite Berns. Bern hatte in der gemeinen Herrschaft Echallens über den alten und den neuen Glauben abstimmen lassen. Das Ausland, das von Freiburg angerufen wurde, mahnte zu einer friedlichen Lösung, da Bern kriegerische Vorbereitungen traf[1]. Dass Murten dabei zu den Bernern hielt, versprach Freiburg, ihm nicht zu vergessen [2].

1620 mahnte Bern die Murtner zum Zuge nach Graubünden. Der Schultheiss berichtete am 4. August nach Bern, die Murtner seien gewillt, der Mahnung Folge zu leisten, aber vor zehn Jahren habe Freiburg die Waffen besichtigen und den Kriegsrodel aufstellen lassen, so dass man in Murten glaube, es werde auch diesmal den Zuzug beanspruchen. Er verlangte Aufschluss über den Zuzug, damit Murten nicht in eine unangenehme Lage gebracht werde [3]. Am 8. August schrieb er, dass Murten den Auszug bereit stelle. Der Murtner Rat machte jetzt den Schultheissen bestimmt darauf aufmerksam, dass Freiburg das Alternativrecht des Zuzugs habe und auch auf seinem Recht beharren werde. Indem sie dem Befehl Berns Folge leisteten, luden sich die Murtner den Groll Freiburgs auf den Hals. Damit es vor einem gewaltsamen Überfall durch die Freiburger sicher sei, bat Murten um heimliche Zusendung von Pulver und Munition [4].

Nur um sein Recht geltend zu machen, mahnte Freiburg die drei gemeinen Herrschaften Schwarzenburg, Tscherlitz und Murten [5] und gab sich dann mit der Antwort des Schultheissen in Murten zufrieden, es seien in der Herrschaft nicht viel über 300 Hausväter, von denen er 100 Mann zum Zuzug für Freiburg bereit halte [6].

---

[1] *Berchtold* II, 312 f. [2] *R. M. Freiburg*, 25. Juli 1618.

[3] *Murtenbuch* C, Freiburg, 451, 25. Juli 1620 a. St.

[4] *Ebd.*, 447 f., 29. Juli 1620 a. St.

[5] *R. M. Freiburg*, 12. und 16. August 1620; *Mandatenbuch*, Freiburg, Nr. 3, 17. Aug. 1620.

[6] *R. M. Freiburg*, 26. Aug. 1620; *Altes Militärwesen*, Murten, Kriegsrodel der Stadt Murten auf Befehl Freiburgs, 1620.

Im dreissigjährigen Kriege sammelte sich 1629 ein starkes österreichisches Heer bei Lindau und zog durch Graubünden über die Pässe nach Italien [1]. Hierauf stellte Freiburg einen Auszug bereit, mahnte die gemeinen Vogteien zum Zuzug und liess ihre Leute mustern [2]. Wie dann 1633 infolge des Klusnerhandels, der Neutralitätsverletzung Horns bei Stein und Konstanz und des sich daran schliessenden Kesselringhandels der Bürgerkrieg zwischen Reformierten und Katholiken auszubrechen drohte [3], wollte Bern seine ganze Kriegsmacht aufstellen. Es liess nachschlagen, was die gemeinen Vogteien im Kriegsfalle zu leisten hatten.

Es musste auf den Zuzug verzichten, bereitete aber eine Besetzung von Murten und Tscherlitz vor [4], da Freiburg Drohungen ausgestossen hatte [5].

Kurz nach dem dreissigjährigen und vor dem Bauernkriege kam Murten noch einmal in jene unsichere Stellung zwischen Freiburg und Bern, und noch einmal wurden willkürliche Massnahmen zur Besetzung Murtens getroffen, weil in den Ordnungen des militärischen Zuzuges die Bestimmung fehlte, wie sich die gemeinen Herrschaften zu verhalten hätten, wenn die beiden Stände gegeneinander Krieg führen sollten. An der Konferenz zu Murten 1649 beobachteten die Freiburger, dass die Untertanen unruhig waren und die Stadt stärker als sonst bewacht war ; zudem zeigten sich die Berner gewalttätig und stiessen Drohungen aus. So ordnete Freiburg seine Kriegsrödel [6] und musterte seine ganze Landschaft. Bern fasste sofort eine Besetzung Murtens ins Auge und traf Vorbereitungen, einen Ueberfall abwehren zu können [7].

---

[1] *Dierauer* III, 509.

[2] *Kriegswesen* 5, Freiburg, Kriegsusszugrodel 1629.

[3] *Dierauer* III, 520 f. [4] *K. R. M. Bern*, 30. Dez. 1633 a. St.

[5] *Murtenbuch*, Freiburg, C, 459, 20. Sept. 1633.

[6] *Livres auxiliaires de l'administration* N° 38, Kriegsratsbuch, Freiburg, 27. Aug. 1649.

[7] *K. R. M. Bern*, 11., 20. Dez. 1649 a. St.

Im Bauernkrieg von 1653 riefen die Berner die Freiburger zu Hülfe. Wenn die gemeinen Herrschaften Freiburg zuzogen, so kam der Zuzug auch Bern zu gute. Freiburg mahnte Tscherlitz um zweihundert Musquetierer und verlangte auch von Grandson 800. Es sollte geschehen sein « kraft des der Stadt zustehenden Zuzugs ». Wir wissen jedoch, dass Grandson damals militärisch nur zu Bern gehörte. Bern hatte anderes zu tun, als über den Zuzug der gemeinen Herrschaften zu streiten ; es wünschte sogar, dass Freiburg Murten und Schwarzenburg zum Zuzug mahne [1].

Am 16. März verlangte darauf Freiburg 800 Musquetierer von Murten [2]. Murten erklärte, es könnte nur 100 Mann, wie früher, zum ersten Auszug geben, und wandte sich zugleich an Bern, um zu erfahren, ob es der Mahnung der Freiburger Folge leisten sollte. Bern antwortete, sie sollten mit Freiburg ziehen, da diesmal der « Kriegszug Alternatif » Freiburg gehöre [3]. Freiburg setzte den Zuzug auf 3 Auszüge zu 130 Mann herunter, musste sich aber auf den Bericht des Schultheissen, dass in der Herrschaft überhaupt nur 200 Musquetierer seien, mit 100 Musquetierern und 30 Halpartierern zum ersten Auszug begnügen [4].

Aber nun erklärten Burger und Dorfmeister, sie werden nur unter eigener Fahne und eigenem Hauptmann ziehen und nur mit der Verpflichtung, für ihre Leute nicht länger als für 24 Stunden die Reiskosten zu tragen [5].

Durch den Ruswilerspruch vom 18. März wurde der Zuzug Freiburgs für Luzern nicht mehr nötig [6]. Doch ver-

---

[1] *H. Wattelet,* Aus dem alten Murtenbiet. III. Zur Geschichte des Bauernkrieges. Freiburger Geschichtsblätter IX, 131 f. (zitiert Wattelet, Bauernkrieg).

[2] *Altes Militärwesen,* Nr. 5, Mandat Freiburgs vom 16. März 1653 ; Wattelet, Bauernkrieg, 133.

[3] *R. M. Bern,* 8. März 1653 a. St. ; Wattelet, Bauernkrieg, 136 f.

[4] *Ebd.,* 133 f. ; *Altes Militärwesen,* Murten, Mandat vom 21. März 1653. [5] *Wattelet,* Bauernkrieg, 135 f.

[6] *Dierauer* IV, 27.

langte Bern am 20. März von Freiburg gegen seine Untertanen Hilfe. Bevor Freiburg die militärischen Freiheiten Murtens untersuchen konnte, musste es am 26. März den Zuzug aufbieten, bis zum 31. März in der Hauptstadt zu sein. Da die Gefahr abnahm, konnte der Befehl am 29. März widerrufen werden. Murten aber hatte neuerdings erklärt, nur unter den gestellten Bedingungen zuziehen zu wollen. Auf Aufforderung hin sandte es Abschriften der Freiheitsbriefe nach Freiburg, das jedoch die Originale zu sehen wünschte.

Die Konferenz vom April, die die Freiheiten hätte untersuchen sollen, verschob die Angelegenheit, weil die Ereignisse im Bernerlande und im Luzernischen in den Vordergrund traten [1]. Bern mahnte Freiburg wiederholt um Hülfe [2]. Am 19. Mai erschien Oberst Morlot in Murten und machte den Burgermeister aufmerksam, dass er wohl noch am gleichen Abend den Marschbefehl erhalten werde. Dieser antwortete ihm, man sei bereit, werde aber nur unter eigenem Hauptmann ziehen [3]. Am 20. Mai kam die letzte Mahnung [4]. Am 22. Mai versammelte der Schultheiss die Dorfmeister vor Rat und Burger, und hier erklärten sie ihm noch einmal, dass sie der Obrigkeit in allem gehorchen würden, wenn sie unter der Murtner Fahne und einem Murtner Hauptmann ziehen könnten ; jetzt würde es ihnen aber besonders schwer, gegen ihre Brüder, die sie übrigens bedroht hätten, zu ziehen. So blieb der Zuzug Murtens zu Hause [5].

Nach dem Bauernkrieg wurde die Herrschaft Murten deswegen von Freiburg mit einer Busse belegt, die Stadt

---

[1] *Wattelet*, Bauernkrieg, 136 f.

[2] *T. M. Bern*, 8. Mai 1653 a. St.

[3] *Bauernkrieg* I, Bern, Nr. 42, Daniel Morlot an den Kriegsrat, 9. Mai 1653 a. St.

[4] *Kriegsratsbuch*, Freiburg, 20. Mai 1653 ; *Altes Militärwesen*, Murten, Nr. 9.

[5] *Wattelet*, Bauernkrieg, 143 f., 136, Anmerkung 4.

mit 4000 und die Landleute mit 1400 Kronen. Erst 1679 wurde die Angelegenheit erledigt, indem Freiburg die noch übrig bleibenden 3000 Kronen der Stadt auf 1000 heruntersetzte, die sie am 10000 Rittertag 1679 bezahlte [1].

Im ersten Vilmergerkrieg blieb Murten neutral, d. h. es nahm am Kriege nicht teil ; jedoch befolgte es mit der grössten Bereitwilligkeit die Anordnungen Berns, auch wenn Freiburg dagegen protestierte. Im November 1655 noch organisierte es eine Wache unter der Burgerschaft [2]. Der Statthalter eilte nach Bern, um dort mündliche Befehle zu erhalten [3]. Am 7. Januar 1656 befahl Bern, die Stadt Murten in guten Verteidigungsstand zu setzen und Reparationen vorzunehmen, doch die Verteidigungsmassnahmen wieder abzuschaffen, wenn es Bern befehle [4].

Am 8. Januar 1656 beschloss Murten, den Auszug in die Stadt zu nehmen und Verteidigungsanstalten aufzurichten, namentlich bei den Toren [5]. Am 10. Januar bekam der Kommandant von Murten, Gerhard von Diesbach, den Befehl, eine weitere Kompagnie Auszüger in die Stadt zu nehmen [6]. 900 Mann stunden bei Gümmenen unter Bartholome May, um in der Not Gerhard von Diesbach zuzuziehen[7]. Freiburg hatte zuerst alle Reparationen und Befestigungen verboten [8], gestattete dann aber einige Tage später die Reparationen, um die Befestigungen umso strenger zu verbieten [9].

---

[1] *Ebd.*, 108, 125.

[2] *R. M. Murten*, 15. Nov. 1655 a. St.

[3] *K. R. M. Bern*, 16. Nov. 1655 a. St.

[4] *Ebd.*, 28. Dez. 1655 a. St. ; *Rapperswilerkrieg* II, Bern, Nr. 121, 28. Dez. 1655 a. St. ; *Avoyerie de Moral*, Correspondance Nr. 3, Freiburg, 28. Dez. 1655 a. St. und 8. Jan. 1656, Bericht des Schultheissen Reiff an Freiburg.

[5] *R. M. Murten*, 29. Dez. 1655 a. St.

[6] *Rapperswilerkrieg* II, Bern, Nr. 121, 31. Dez. 1655 a. St.

[7] *K. R. M. Bern*, 3. Jan. 1656 a. St.

[8] *R. M. Freiburg*, Nr. 207, 5., 9. Jan. 1656.

[9] *Ebd.*, 13. Jan. 1656.

Unter dem neuen Kommandanten, dem Murtner Hauptmann Niklaus Dub [1], wurden vor den beiden Haupttoren Holzgatter gebaut, und die Stadt wurde mit Pallissaden umzogen [2]. Nach der Niederlage bei Vilmergen erhielt er den Befehl, die noch nicht einberufene Mannschaft in die Stadt zu nehmen [3], und am 9. Februar befahl ihm Bern, das Schloss zu besetzen. Nach dem Waffenstillstand suchte Freiburg die Murtner und ihren Kommandanten zur Verantwortung zu ziehen, dass sie trotz des Verbotes Befestigungen vorgenommen hatten, dazu offenbar gegen Freiburg. Bern verstand es zu verhindern, dass die vorgeladenen Murtner nach Freiburg eilten, indem es eben die Alternative besass. Dreimal wurden die Murtner vorgeladen, und dreimal verbot ihnen Bern, Folge zu leisten. Freiburg konnte lange einwenden, dass der Zuzug, dieBesetzung und die Befestigung nicht von der Alternative abhingen; es musste doch nachgeben und die Murtner ruhig lassen [4].

b) *Der Zuzugsvertrag von 1664.*

Schon in den Mahnungen zum Bauernkrieg sahen wir, dass die Zuzugspflicht der gemeinen Herrschaften nicht mehr klar war. Es drohte nach dem ersten Vilmergerkrieg Verwirrung über die Ausdehnung des Alternativrechtes und des Zuzugrechtes. Es war der Mangel fühlbar geworden, dass keine Bestimmung darüber bestand, wie sich die gemeinen Herrschaften zu verhalten hatten, wenn zwischen den beiden Obrigkeiten Krieg entstand. Endlich musste festgelegt werden, ob der befohlene Zuzug im Bauernkrieg mit der aufgelegten Busse als ein wirklicher Auszug sollte gerechnet werden oder nicht.

---

[1] *K. R. M. Bern,* 6. Jan. 1656 a. St.; *Rapperswilerkrieg* II, Bern, 6. und 9. Jan. 1656 a. St.; *Altes Militärwesen,* Murten, Nr. 11, 8. Jan. 1656 a. St.

[2] *Tellwesen,* Murten, Nr. 21, 21. Jan. u. 25. Feb. 1656 a. St.

[3] *K. R. M. Bern,* 28. Jan. 1656 a. St.; *Rapperswilerkrieg* II, Bern, 28. Jan. 1656 a. St.

[4] *Wattelet,* Bauernkrieg, 116 f.

Freiburg drängte zuerst auf eine Neuordnung oder vielmehr auf eine Befestigung der alten Zuzugsverhältnisse. Es ersuchte am 14. Juli 1664 Bern, auf der nächsten Konferenz auch den Zuzug zu besprechen und zu ordnen, also seinen Gesandten dazu die Vollmacht zu geben [1]. Bern erklärte sich einverstanden und bestimmte den 25. August als Konferenztag [2]; aber Freiburg hatte schon Vorschläge erwartet und wunderte sich deshalb, dass Bern gar nichts von seinen Instruktionen zum Zuzug erwähnte. Es machte dagegen den bestimmten Vorschlag, « dass der beedersyts angenomne Abscheid von anno 1560 erhalten und manuteniert werde und hiemit der Zuzug der Statt Fryburg verbleiben » [3]. Nun liess Bern die Abmachungen über den Zuzug nachschlagen und seinen Gesandten Instruktionen erteilen [4].

An der Konferenz zu Murten wurde am 26. August 1664 folgende Ordnung festgelegt: Der « Zug » vom Bauern-Krieg sollte « zu vermydung künftigen irthumbs... für keinen zug oder reiss gehalten werden ». Es blieb also die Ordnung von 1560 bestehen, wonach in den nächsten Krieg Grandson mit Bern, dagegen Murten, Grasburg und Tscherlitz samt Orbach mit Freiburg ziehen mussten. Nachher sollten Murten mit Grandson und Grasburg mit Tscherlitz samt Orbach zusammengelegt werden, also eine deutsche und eine welsche Herrschaft, die zusammen in einem Kriegszug einer und in dem nächsten der andern Obrigkeit zuziehen sollten. Entstand zwischen Bern und Freiburg « Missverstand » und Krieg, so hatten sich die vier gemeinen Herrschaften « unpartheiisch, neutral und still » zu verhalten.

---

[1] *R. M. Freiburg,* 14. Juli 1664; *Tellangelegenheiten,* Murten, Nr. 36, 14. Juli 1664.

[2] *T. M. Bern,* 9. Juli und 6. Aug. 1664 a. St.; *R. M. Freiburg,* 21. Juli 1664. [3] *Ebd.,* 18. Aug. 1664.

[4] *R. M. Bern,* 12., 13. Aug. 1664 a. St.; *Gemeine Vogteien und Lobliche Orte* I, Bern, 13. Aug., 1664 a. St.

Die drei ungefähr gleichwertigen Ausdrücke wurden mit Vorbedacht hingesetzt ; es sollte allen zu jeder Zeit klar sein, was darunter zu verstehen war, und keine andere Auslegung möglich sein oder möglich werden können [1]. Für Grasburg war die Neutralität schon 1455 festgelegt worden [2].

Am 15. November 1664 hiess Bern den Vertrag gut [3], und am 16. Dezember ratifizierte ihn auch Freiburg und erklärte, dass er bestehen sollte, «so lang gedachte ämbtern in der unvertheilung werden besessen werden» [4].

II. Die Organisation des Zuzugs 1560–1664.

1. Die militärischen Freiheiten. Eigener Hauptmann, eigene Fahne, eigene Offiziere.

Vor 1560 setzte Murten selbst einen eigenen Hauptmann ein, und der Rat wählte ebenfalls eigene Offiziere ; zogen die Murtner in den Krieg, so geschah es unter eigener Fahne. So bestellen sie auch weiterhin ihre eigenen Offiziere und ihren eigenen Hauptmann. 1569 zum Auszug für Freiburg war Peter Manot Hauptmann, 1586 und 1589 Wilhelm Götschi, 1610 Kaspar Mottet und 1620 Ludwig Purry [5].

Als im Bauernkrieg die Murtner Freiburg zuziehen sollten, stellten die Burger und die Dorfmeister die Bedingung auf, unter eigener Fahne und eigenemHauptmann, wie früher, reisen zu dürfen [6].

---

[1] *F. M. A. Bern*, F, 544 f. ; *Fryburg Bücher*, Bern, A A, 733, 16./26. Aug. 1664.

[2] *H. Weber*, Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte, Jahrb. für Schw. Gesch. XVII, 362.

[3] *Erkanntnussenbuch* II, Bern, Ratification vom 5. Nov. 1664 a. St.

[4] *F. M. A. Bern*, F, 572, 16. Dez. 1664.

[5] *Altes Militärwesen*, Murten, Auszugsrödel 1569, 1586, 1589, 1610 und 1620.

[6] *Wattelet*, Bauernkrieg, 135 f.

Freiburg gestattete es nicht, sondern forderte sie auf, ihre Freiheitsbriefe vorzuweisen, die es denn auch am 7. April 1653 in Abschriften einsah.

Der Freiburger Rat aber erklärte, er verstehe die Freiheitsbriefe anders, und verlangte, dass die Originale an der nächsten Konferenz vorgelegt werden sollten; dann erst würden die beiden Stände ein Urteil abgeben[1].

Murten fasste eine ausführliche Verteidigungsschrift ab[2]; allein die Konferenz, die schon im April stattfand, behandelte die militärischen Freiheiten nicht, sondern schob sie weiter hinaus[3].

Murten aber hatte schon im März den Hauptmann und die übrigen Offiziere erwählt und bestätigte sie am 19. Mai wieder[4]. An diesem Tage erklärte der Burgermeister dem in Murten eintreffenden Oberst Morlot, man werde nur unter eigenem Hauptmann ausziehen[5], und auf das letzte Mahnschreiben Freiburgs vom folgenden Tage[6], wiederholten die versammelten Burger und Dorfmeister die Erklärung, nur unter eigener Fahne, eigenem Hauptmann und eigenen Offizieren zu ziehen[7].

Nach dem Kriege drängte Murten, dass man seine militärischen Freiheiten untersuche und bestätige; aber wieder wurden die Verhandlungen darüber verschoben[8]. Da hielt Murten in Bern an, man möchte die Verhand-

---

[1] *Ebd.*, 139 f.; *R. M. Freiburg*, 7. April 1653.

[2] *Altes Militärwesen*, Murten. Der burgeren von Murten factum tale über die jenigen zwen articul derobalb J. G. von Fryburg Ihre underthanen von Murten den 7. April 1653 für die erste konferenz geschlagen haben.

[3] *Waltelet*, Bauernkrieg, 141.

[4] *Altes Militärwesen*, Murten, Auszugsrodel v. 12. März 1653; *R. M. Murten*, 9. Mai 1653 a. St.

[5] *Rapperswilerkrieg* I, Bern, Nr. 42, 9. Mai 1653 a. St.

[6] *Kriegsratsbuch*, Freiburg, 20. Mai 1653.

[7] *Altes Militärwesen*, Murten, an Freiburg, Schreiben vom 12. Mai 1653 a. St.; *R. M. Freiburg*, 23. Mai 1653.

[8] *F. M. A. Bern*, H, 189, Abscheid Murtnischer Conferenz 8./18.—18./28. Aug. 1654.

lungen nicht weiter hinausschieben. Bern verlangte von Freiburg, dass diese militärischen Freiheiten auf der nächsten Konferenz gründlich untersucht werden müssten [1].

An der Konferenz vom September 1655 in Freiburg reichte Murten eine Verteidigungsschrift mit Beilagen ein. Es beharrte auf seinem Recht, einen eigenen Hauptmann selbst wählen zu dürfen, obschon kein ausdrücklicher Freiheitsbrief der beiden Stände ihm das Recht übertragen habe; es lasse sich jedoch durch die Rechnungen und Rödel beweisen, dass die militärischen Freiheiten ein altes Herkommen seien [2].

Bern und Freiburg überliessen der Stadt Murten denn auch die Wahl eines eigenen Hauptmanns, obschon sie bis dahin zu diesem Recht keine Briefe und Siegel habe; sie fügten aber hinzu, dass der Hauptmann zu einem Zuzug der Obrigkeit vorgestellt werden müsse, und erst wenn der Stand ihn anerkannt habe, sollte er zum Eidschwur angehalten werden [3].

Als 1664 jedem gemeinen Amt eine bestimmte Anzahl auferlegt wurde (Bern nennt es « die Aemter zu Compagnyen reducieren »), schlug Bern vor, allen gemeinen Herrschaften die Wahl eines eigenen Hauptmanns zu überlassen. Freiburgs Gesandten hatten keine Instruktionen [4]. Es wurde jedoch im November 1664 an den Abschied der Murtner Konferenz die Bestimmung gehängt, dass man es für Murten der Hauptleute und Offiziere wegen beim Alten lassen könne, da bewiesen sei, dass Murten seit langer Zeit die

---

[1] *T. M. Bern*, 20. Nov. 1654.

[2] *Altes Militärwesen*, Murten, Der Stadt Murten Vorstellung in puncto die Erwehlung des Kriegs-Volks und Besatzung der Haubtleut und übrigen Officiers in der Stadt und Vogtey Murten (1744): Der Burgerschaft von Murten factum tale betreffend 1. Das Hintersässgeld. 2. Den Haubtmann. 3. Das Reisgeld. Ist eingegeben worden auf der Jahrrechnung zu Fryburg A° 1655.

[3] *F. M. A. Bern*, G, 342, Fryburg, 4. Sept. 1655.

[4] *Fryburg Bücher*, Bern, A A, 733, 16./26. Aug. 1664.

Wahl selbst vorgenommen habe. Der Abschied von 1655 wurde somit bestätigt[1]. Bern trat bei diesen Ordnungen entschieden für Murten ein ; der Kriegsrat beleuchtete scharf das Verhältnis zwischen Freiburg und Murten : « Weilen sonsten auch verspürt wirt, dass der stand von Freiburg der Statt Murten wegen der religion allen muglichen abbruch, wo er nur gelegenheit darzu finden kan, anstatte und derselben kein einichen vorschub zu den stattreparationen leisten thut, sonderen vil mehr sucht, dise alte, sowol wegen des gewaltigen alda gehaltnen treffens, als harter belegerung derselben und dargegen gethaner dapferer deffence und abschlachung so vilfaltiger uff sie gethaner stürmen, verrümbte statt, mehr in abgang und zu einem offnen dorf werden zelassen, als aber selbige zu erhalten : So solte deshalben diserseits derselbigen desto krefftiger under die arme gegriffen, und der statt Freiburg repraesentiert werden, das dis usseren Fürsten und Potentaten beiden stenden zu nit weniger nachred wurde aufgenommen werden, wan ein so verrümhtes ort dergstalten solte ruiniert und (in) ein dorf verkehrt werden, da es doch vor disem einem so mechtigen potentaten widerstehend und denselben mit grossem verlust und schenden abgetriben, sie nun dasselbe also liederlicher weis, weltend helfen zu schanden gehen lassen, da sie vilmehr uss erzehlten gründen allen müglichsten vorschub zu den reparationen zehelfen, gemeint sein sollend »[2].

2. Der Stab.

Die Zahl der Offiziere, die dem Hauptmann beigegeben wurden, war seit 1560 vermehrt worden. Zum Auszug von 1569 gehörte folgendes Kader, bestehend aus Offizieren und Beamten, alle aus der Stadt :

---

[1] *T. M. Bern*, 25. Nov. 1664 ; *F. M. A.*, Bern, F, 567 f. ; *Erkanntnisbuch* II, 9, Bern ; *F. M. A., Bern*, F, 572, 16. Dez. 1664, Freiburgs Antwort.

[2] *Gemeine Vogteien und Lobliche Orte* I, Bern, 13. Aug. 1664 a. St. Consultum betreffend den Murtnischen Zuzug.

Hauptmann, Statthalter, Venner, Vortrager, Veldschryber, Wachtmeister, Forrier, 4 Ratgäber, Veld Weibel, Veldschärer.

Ebenfalls zum Stab gehörten die Spielleute, 2 Trommler und 2 Stadtpfyffer.

1586 kamen ein zweiter Vorvenner, ein Richter und 2 Läufer dazu. 1589 werden 3 Trabanten und dazu der Läufer besonders erwähnt, während 1610 nur die Trabanten da sind.

1653 erscheint zum ersten Mal der Schützenhauptmann im Auszug für den Bauernkrieg ; hier sind der Leutnant und Feldschreiber in einer Person vereinigt [1].

3. Anzahl.

Noch war keine bestimmte Zahl zum Zuzug festgelegt worden. 1569 sollten die Murtner 180 geben [2], 1586 200 Mann [3] ; 1610 stellte Murten einen Auszug von 100 Mann bereit [4]. 1620 verlangte Bern einfach den Auszug und die übrige Mannschaft [5], für Freiburg aber wurde ein Auszug von 100 Mann aufgestellt, womit sich Freiburg zufrieden gab [6].

Zum Bauernkrieg verlangte Freiburg plötzlich eine unverhältnismässig hohe Zahl, 800 Musquetierer [7]. Deshalb sandte der Murtner Rat den Stadtschreiber mit einem Ratsherrn nach Freiburg, um dort zu erklären, man könne nur 100 Mann geben, wie von alters her [8]. Hierauf setzte Freiburg wohl die Zahl herunter, verlangte aber zum ersten

---

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel von 1569, 1586, 1589, 1610, 1653.

[2] *Ebd.*, 31. März 1569.

[3] *Murtenbuch* C, Freiburg, 443 f., 21. Juli 1582.

[4] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrodel 1610.

[5] *Murtenbuch* C, Freiburg, 451, 25. Juli 1620 a. St.

[6] *R. M. Freiburg,* 26., August 1620.

[7] *Altes Militärwesen,* Murten, Nr. 5, 16. März 1653.

[8] *R. M. Murten,* 7. März 1653 a. St.

Mal 3 Auszüge von Murten, jeden zu 130 Mann [1]. Als dann auch der Schultheiss schrieb, man könne in der Herrschaft nur 200 Musquetierer auftreiben, da begnügte sich Freiburg mit 100 Musquetierern und 30 Halpartierern zum ersten Auszug [2].

Zum ersten Mal wurde 1662 an der Konferenz in Murten von einer bestimmten Zahl der Herrschaft zum Zuzug gesprochen : Als man Murten das Reisgeld aufzwang, verlangte es zu wissen, ob es die ihm auferlegte Kompagnie von 360 Mann, die 60 Mann von Lugnorre inbegriffen, auf einmal liefern oder wie von alters her in drei Auszügen geben sollte, da es ihnen unmöglich sei, sie auf einmal zu geben [3].

Im Zuzugsvertrag von 1664 wurden endlich die Zuzüge der gemeinen Herrschaften auch der Zahl nach geordnet. Murten musste 120 Mann, Grandson 200, Tscherlitz mit Orbach 120 und Grasburg 200 liefern. Für den Notfall nahmen sich aber die beiden Obrigkeiten das Recht, darüber hinaus noch mehr Mannschaft zuziehen zu können, ohne dabei eine bestimmte Zahl festzulegen. Die zum Zuzug bestimmte Zahl wird als Gesamtheit Kompagnie genannt [4].

4. Pferde.

Zur Stellung von Pferden war keine besondere Ordnung aufgestellt worden. Aus den Rödeln ergibt sich jedoch, dass an Stelle der persönlichen Dienstpflicht die Stellung eines Pferdes oder die Bezahlung einer gewissen Summe Geldes treten konnte ; es sind aber auch beide miteinander verbunden.

---

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, 18. März 1653.

[2] *R. M. Freiburg,* 20. März 1653 ; *Altes Militärwesen,* Murten, 21. März 1653.

[3] *F. M. A. Bern,* F, 513, Abscheid der Murtnerischen Konferenz vom 20. Sept. 1662.

[4] *Ebd.,* 513 ; *Fryburg Bücher,* Bern, A A, 733, 16./26. Aug. 1664.

Zwischen 1560 und 1664 war die Mannschaft des Auszuges folgendermassen auf die Dörfer verteilt [1] :

	1569 zu 180 Mann	1586 zu 200 Mann	1589 zu 200 Mann	1610 Waffenfähige Mannschaft mit Prehl	1610 zu 100 Mann	1620 zu 100 Mann	1653 zu 130 Mann	1656 unvollst. Rodel der Waffenfähigen	
Murten	56	72	57	133	33	22	21	—	
Montilier. . . .	4	4	6	9	1	2	5	21	
Merlach	4	6	6	13	2	1	3	13	
Löwenberg . . .	2	1	4	3	—	—	1	—	
Gurzelen	1	1	1	?	—	—	—	4	
Galmiz.	4	2	5	19	5	3	6	33	
Kerzers	17	19	20	33	6	9	19	150	
Fräschels . . .	3	2	—	10	2	2	5	25	
Agriswil	2	3	3	6	1	2	5	7	
Ried.	6	6	8	29	6	5	7	48	
Gempenach . .	4	2	2	5	1	2	—	14	
Büchslen. . . .	3	3	4	6	—	2	—	17	
Ulmiz	5	6	9	12	3	2	2	18	
Lurtigen	4	4	4	4	—	2	2	9	
Jeuss	2	1	1	3	—	1	3	13	
Salvenach . . .	7	7	5	12	2	3	5	25	
Altavilla	1	3	2	4	—	1	—	15	
Burg	8	11	8	12	3	3	3	22	
Courwolf. . . .	5	5	12	18	2	3	2	18	
Coussiberlé. . .	2	3	2	4	—	1	1	7	
Courlevon . . .	2	3	1	5	2	1	1	5	
Greng	1	1	2	?	—	—	3	—	
Wistenlach :									
Praz.	6	8	15	21	5		8	42	
Nant.	4	5	6	14	2		6	30	
Sugy	5	6	7	14	4	13	7	32	
Chaumont . . .	1	1	1	2	—		1	6	
								58	Mostier
								6	Mur
Die Herrschaft								26	Lugnorre [2]
Lugnorre . . .	20	20	20	57	20	20	—	13	Jorressens
				448					(im Rodel steht fälschlicherweise 446).

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel.

[2] Dabei heisst es Lugnorre gebe zum 1., 2. und 3. Auszug je 20 Mann.

1569 stellte die Herrschaft zu einem Auszug von 180 Mann 19 Pferde ; 3 davon waren aus der Stadt. 1586 zu 200 Mann sind nur 6 Pferde verzeichnet ; 1589 sollte sie 16 liefern und zum Bauernkrieg einfach etliche gute Pferde « zum anspan am grossen geschütz » ; der Rodel enthält 7 [1].

5. Das Reisgeld.

Noch war keine Kriegskasse da, aus der die Soldaten im Kriege hätten besoldet werden können. Vor jedem Auszug wurden mit der Aufstellung der Mannschaft und der Pferdesteller auch die Leute bestimmt, die statt persönlich die Dienstpflicht zu erfüllen, Geld liefern sollten zur Besoldung und Verpflegung der Kriegsknechte. 1569 mussten 70 Personen, darunter Witwen und Waisen, « gelt darstreckhen unnd lychenn », die Person von 2 bis 15 Kronen. 1586 sind 187 aufgezeichnet, als « die denen gelt uffgleit worden ist » [2].

Es wurde also kurz vor dem Krieg eine Art Kriegskasse nur für den eben stattfindenden Auszug geschaffen ; die Abrechnung mit den Dörfern und der Stadt wurde erst nach Beendigung des Krieges innerhalb Jahresfrist durchgeführt und die Ausgaben so verteilt, dass jede Gemeinde die Kosten für ihre eigenen Leute zu tragen hatte [3]. Kam der Kriegszug nicht zu stande, dann wurde das Reisgeld den Zahlenden zurückgegeben [4].

Das Reisgeld war ein wichtiger Faktor im Militärwesen, und deshalb konnten die Obrigkeiten die Schaffung einer

---

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel und das Mandat Freiburgs vom 18. März 1653.

[2] *Ebd.,* Auszugsrödel 1569, 1586.

[3] *R. M. Bern,* 16. Dez. 1499 ; *Tellangelegenheiten,* Murten, Nr. 6, 21. Aug. 1548 ; *O. Sp. Bern,* Q, 77 ; *U. Sp. Bern,* O, 265 ; *E. A.* IV. I[a], 1011, Bern 1548, 20. Aug.

[4] *R. M. Murten,* 7. Sept. 1582, Item abgeraten, das man den jehnigen, so reissgelt geben, ir gelt widerumb sol zukommen lassen und lüfferen.

Kriegskasse nicht weiter dem Augenblick vor dem Krieg überlassen. Bis dahin mussten jedes Mal vor einem Auszug Abgeordnete der Stadt auf das Land hinauseilen und zur Zusammenlegung des Geldes mahnen [1].

Als Freiburg im Bauernkrieg die 800 Musquetierer verlangte, sollten sie für vier und mehr Tage mit Nahrungsmitteln versehen sein [2]; mit der Mahnung für die drei Auszüge zu 130 Mann befahl es aber, sie mit dem Reisgeld zu versehen [3]. Wie der Schultheiss berichten musste, dass so viele Musquetierer überhaupt nicht vorhanden seien, so musste er antworten, das Reisgeld sei nicht da [4]. Allein als der Freiburger Rat 100 Musquetierer und 30 Halpartierer zum ersten Auszug annahm, befahl er: « Das reissgelt sollen sie finden oder uffbrechen ». Die Gemeinden mussten es bei ihren Leuten leihen [5].

Zu den Bedingungen, unter denen die Murtner dem Marschbefehl zum Zugug Folge zu leisten versprachen, gehörte, dass sie nur für 24 Stunden in eigenem Solde ziehen wollten. Wie die andern Fragen der militärischen Freiheiten Murtens, wurde auch diese von Freiburg an die Konferenz gewiesen [6].

Murten stützte sich auf seine Handveste vom 5. Juni 1377, in der es ausdrücklich heisst, sie brauchten nur einen Tag und eine Nacht in eigenen Kosten mit ihrem Landesherrn in den Krieg zu ziehen, und wenn der Kriegszug länger dauere, so trage er die Kosten [7]. Dieses Recht soll auch der Grund gewesen sein, warum Murten nicht das Reisgeld habe zusammenlegen müssen, wie andere Orte, da

---

[1] *Kriegswesen* 5, Freiburg, Auszug für 1629.

[2] *Altes Militärwesen*, Murten Nr. 5, 16. März 1653.

[3] *Ebd.*, 18. März 1653.

[4] *R. M. Freiburg*, 20. März 1653.

[5] *Ebd.*, 20. März 1653; *Altes Militärwesen*, Murten, 21. März 1653.

[6] *Wattelet*, Bauernkrieg, 135 f.

[7] *E. Welti*, Der Stadtrotel von Murten. Freiburger Geschichtsblätter XVIII, 137; *Urkunden*, Murten Nr. 28 a.

für 24 Stunden ein jeder das eigene Kriegsgeld mitnehmen könne [1].

Als Murten am 19. Mai 1653 seine Offiziere bestätigte, beschloss der Rat, dem Hauptmann für ihn und die Burger das Reisgeld für 24 Stunden und darüber hinaus zn geben ; doch sollten dadurch die Freiheiten nicht berührt werden. Er erklärte, für die Besoldung der Offiziere könne er kein Reisgeld geben über 24 Stunden hinaus ; wenn aber die Obrigkeit sie nicht besolde, so sollten sie nach dem Kriege von der Stadt und der Burgerschaft entschädigt werden [2]. Bei der letzten Weigerung gab dann Murten das Reisgeld nicht mehr als Grund an [3].

An der Konferenz zu Freiburg am 4. September 1655 überliessen die beiden Stände der Stadt Murten wohl die Freiheit, einen eigenen Hauptmann wählen zu können, und dazu die Annahme von Einsitzgeldern für Berner und Freiburger Untertanen, stellte aber die Bedingung, dass Murten sein Vorrecht, nur 24 Stunden in eigenem Solde für die Obrigkeiten Kriegsdienste leisten zu müssen, aufgebe. Es sollte das Reisgeld, wie die andern Orte, zusammenlegen und ohne Zeitbegrenzung dienen [4].

Für die bernischen Gemeinden, die im März 1585 der Gründung eines Reisgeldfundus zugestimmt hatten, bestand schon seit 1586 eine Reisgeldverordnung, indem ihnen damals befohlen wurde, das Reisgeld des Auszugs für 3 Monate bereitzuhalten [5].

Bis 1662 hatte Murten noch keine Antwort gegeben. Der Schultheiss beanspruchte eben die 1655 den Murtnern

---

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, Der burgeren von Murten factum tale über die jenigen zwen articul J. G. von Fryburg Ihre underthanen von Murten den 7. Aprilis 1653 für die erste conferents geschlagen haben.

[2] *R. M. Murten,* 9. Mai 1653 a. St.

[3] *Wattelet,* Bauernkrieg, 143 f.

[4] *F. M. A. Bern,* G, 342, zu Fryburg, 4. Sept. 1655.

[5] *Rodt* II, 189 ; *Steinemann,* 42 f.

zugesprochenen Annehmungsgelder für neue Burger und Hintersässen. Die Konferenz vom 20. September 1662 sprach sie Murten wieder unter den gleichen Bedingungen zu, wie 1655. Hier nahm sie endlich Murten an und verpflichtete sich, das Reisgeld möglichst schnell zusammenzulegen und über 24 Stunden Kriegsdienste zu leisten. Es erwartete die Bestimmung der Höhe des Reisgeldes durch die Obrigkeit, fragte aber zugleich an, ob es die ihm aufgelegte Kompagnie von 360 Mann, die 60 Mann von Lugnorre inbegriffen, auf einmal liefern müsse, es habe sie früher in 3 Auszügen geliefert ; alle auf einmal zu stellen, sei ihm unmöglich. Da die Gesandten keine Instruktionen hatten, nahmen sie die Angelegenheit ad referendum [1]. Bern entschied, Murten müsse für den ganzen Auszug das Reisgeld bereit legen ; dieser Auszug aber wurde in der Konferenz von 1664 auf 120 Mann festgesetzt, und es wurde dazu befohlen, Murten müsse das Reisgeld der 120 Mann für 3 Monate innerhalb sechs Jahren zusammenlegen und zwar 6 Kronen für jeden Kriegsknecht und Offizier [2].

6. Bewaffnung.

Es ging zunächst nach 1560 keine grosse Veränderung in der Art der Bewaffnung vor sich, nur das Verhältnis der einzelnen Waffenarten änderte [3].

1569 waren in einem Auszug von 180 Mann 36 Hackenbüchsen, wovon 7 in der Stadt, und 59 Halparten ; dabei ist Lugnorre nicht mitgerechnet. 1586 trugen von 200 Mann 36 Büchsen und 46 Halparten. Im Auszug von 1589 zu 200 Mann gab es 39 Büchsen und 35 Halparten. Als 1610 aus der ganzen waffentüchtigen Mannschaft von 448 Mann 100 zum Auszug bestimmt wurden, befanden sich darunter 20 Musquetierer, wovon 11 in der Stadt, 20 Hackenschützen

---

[1] *F. M. A. Bern*, F, 513, Abscheid derMurtnischen Konferenz vom 20. Sept. 1662.

[2] *Fryburg Bücher*, Bern, A A, 733, 16.-26. Aug. 1664.

[3] *Rodt* II, 59 f.

wovon 5 in der Stadt, 7 Halparter, 26 Spiesse, 9 mit Harnischen und 6 mit der Rüstung [1]; von den 26 Spiessträgern waren wohl 15 geharnischte Spiessknechte, im Gegensatz zu den blossen Spiessen [2].

Es konnte auch in diesem Zeitraum nicht jeder anschaffen, was er wollte; sondern der Rat von Murten schrieb den Kriegsknechten vor, welche Schutzwehren und Waffen sie haben mussten[3].

1610 war das neue Feuergewehr, die Musquete, schon in gleicher Zahl da, wie die Hackenbüchse. Die Musquete, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfunden worden war, verdrängte nach und nach die Hackenbüchse, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen war und das Handrohr verdrängt hatte [4].

1620, als Freiburg den Zuzug verlangte, nur um sein Recht geltend zu machen, klagte der Schultheiss, es seien in der ganzen Herrschaft Murten nicht viel über 300 Hausväter; er zog aus ihnen 100 Mann zum Auszug aus [5]. Nun waren die Hackenbüchsen verschwunden; dafür zeigt der Rodel 31 Musqueten, 17 Spiesse, eine Halparte, 14 Rüstungen und einen Harnisch, ohne die 20 Mann von Lugnorre, die schon 1610 vier Musqueten hatten [6].

Die Musquete, die mit ihrem langen, aber leichten Rohr auf eine vom Schützen mitgetragene Gabel gelegt werden konnte, war schon 1585 in Bern eingeführt worden, und 1588 waren die ersten 500 verteilt worden. Die Hackenbüchse musste auf einen Bock oder ein Gestell gelegt werden; weil sie so schwerfällig war, musste sie ersetzt werden. Sie wurde 1613 und 1616 auf Musterungen und Zielstätten verboten und nur noch bei der Mannschaft, die nicht im

---

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel.

[2] *Rodt* II, 67, 69.

[3] *R. M. Murten,* 19. Juni 1627; *Murtenbuch,* Freiburg, C, 455, 18. März 1630. [4] *Rodt* II, 60 f.

[5] *R. M. Freiburg,* 26. Aug. 1620.

[6] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel 1610, 1620.

Auszug war, geduldet[1]. 1654 werden noch beim Einzug des Schultheissen 6 Doppelhacken auf dem Zeitglockenturm abgefeuert [2].

Ganz eigentümlich ist das Verlangen Freiburgs im Bauernkrieg, Murten müsse 800 Musquetierer stellen [3]. Immerhin war in der Herrschaft damals schon eine schöne Zahl, da der Schultheiss 200 meldete, von denen jedoch nur 100 auszugsbereit waren. Zu diesen befahl Freiburg 30 Halpartierer zum ersten Auszug zu legen, während es am 18. März 1653 noch 3 Auszüge zu 130 Mann mit ihren überwehren » (Hauptwaffen) verlangt hatte [4]. Die Halparte muss demnach noch vorhanden und noch brauchbar gewesen sein.

An die Spitze der vielen Musquetierer trat nun ein kundiger Führer, der Schützenhauptmann [5], den wir schon gegen das Ende des 16. Jahrhundert bei den Umzügen für einen neuen Schultheissen antreffen ; 1595 und an den folgenden Aufritten waren sogar zwei Schützenhauptleute [6].

Als endlich der Zuzug in den gemeinen Herrschaften, die militärischen Freiheiten Murtens und sein Reisgeld geordnet waren, drängte Bern, dass auch die Bewaffnung geordnet werde [7].

Bis dahin war die Waffenschau eine Angelegenheit der Stadt, die sie entweder von sich aus [8] oder auf Befehl der Obrigkeit vornahm [9]. Den Auszug stellten die Rät und Burger mit dem Schultheissen auf ; 1653 besorgten es

---

[1] *Rodt* II, 60 f., 64 f. ; *Steinemann,* 85 f.

[2] *R. M. Murten,* 20. Jan. 1654.

[3] *Altes Militärwesen,* Murten, Nr. 5, 16. März 1653.

[4] *Ebd.,* 18., 21. März 1653.

[5] *Ebd.,* Auszugsrodel 1653.

[6] *R. M. Murten,* 16. Mai 1595, 3. Juni 1631, 15. Mai 1635, 24. Mai oder Juni 1640.

[7] *T. M. Bern,* 25. Nov. 1664 a. St.

[8] *R. M. Murten,* 17. Feb. 1576.

[9] *Murtenbuch,* Freiburg, C, 455, 18. März 1630 ; *R. M. Murten,* 23. März 1630.

Beauftragte aus der Stadt mit dem Amtsmann [1], während es 1651 einfach der Burgermeister mit einem oder zwei Ratsmitgliedern tun sollte [2].

Bern verlangte 1664, dass die Untertanen der gemeinen Herrschaften innert Jahresfrist sich mit den notwendigen Waffen versehen, und dass der Schultheiss darauf von Ort zu Ort gehe und die Waffen besichtige. Die Waffenschau durch den Schultheissen sollte in Zukunft immer durchgeführt werden [3]. Freiburg dagegen bestand darauf, dass nicht die Amtsmänner von sich aus die Waffeninspektionen vornehmen dürfen, sondern dass die Obrigkeit, der eben der Zuzug gehörte, nach Belieben Besichtigungen der Wehren und Musterungen anstellen könne [4].

7. Rüstung.

Zum Auszug von 1569 zu 180 Mann verlangte Freiburg von Murten 45 Mann mit ganzer Rüstung, 30 mit starken Beckelhauben, alle mit dem notwendigen Zeug versehen ; von den übrigen, die mit Spiessen und Halparten bewaffnet sein mussten, sollten so viele wie möglich auch die Beckelhaube tragen. Im Auszugsrodel wurden dann aber nur 64 ganze Rüstungen verzeichnet [5].

Immer noch trug das Fussvolk zum Schutze den Harnisch. Besonders schützten sich die Spiessknechte damit, und war der Mann nicht reich genug, so schrieb man ihm wenigstens die Sturm- oder Beckelhaube vor [6].

Im Rodel für 100 Mann von 1610 finden sich noch 9 Harnische und 6 Mann mit der Rüstung und 1620 von 100 Mann noch 1 Harnisch und 14 Rüstungen.

---

[1] *Altes Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel.

[2] *R. M. Murten,* 28. Aug. 1651.

[3] *T. M. Bern,* 25. Nov. 1664 a. St.

[4] *F. M. A. Bern,* F, 572, 16. Dez. 1664.

[5] *Altes Militärwesen,* Murten, Mahnung zu 180 Mann, 31. März 1569, und Auszugsrodel 1569.

[6] *Rodt* II, 66 f.

1653 sind aber gar keine Schutzwehren mehr angegeben [1].

1645 werden bei dem Einzug des neuen Schultheissen ein Hauptmann, zwei Schützenhauptleute und der zum Harnisch geordnete Herr Mottet erwähnt, und 1650 sollte Peter Fitzaulla den Harnisch tragen [2].

8. Waffenübungen.

a) *Der Schultheissenaufritt.*

Es fehlten auch in diesem Abschnitte noch von der Obrigkeit angeordnete Waffenübungen. Die Stadt und die Herrschaft stellten jedoch von sich aus gewisse obligatorische und freiwillige Waffenübungen an.

Wenn ein neuer Schultheiss aufritt, so zogen ihm die Burgerschaft und die Landleute mit Harnisch und Waffen entgegen. 1595 wurde bestimmt, man wolle bei diesem alten Brauche bleiben [3]. Der Schultheissenaufzug bedeutete mehr, als ein gewöhnlicher Umzug. War die Amtsdauer von fünf Jahren abgelaufen, so wurden Vorbereitungen zum Empfang des neuen Amtsmannes getroffen ; der Rat von Murten liess namentlich die Waffen und Rüstungen besichtigen. So wurden regelmässige Waffeninspektionen neben den obrikgeitlich verordneten Waffenschauen abgehalten. Man schickte dazu ein paar Ratsmitglieder auf die Dörfer hinaus [4]. 1630 verlangten die Rät und Burger sogar, dass eine von Bern befohlene allgemeine Wehrschau nicht abgehalten werde, da in der Herrschaft beim Aufritt des Schultheissen die Waffen besichtigt würden [5].

Der Johannestag (24. Juni) war der Paradetag des Murtner Auszugs. Es musste dabei mit Prunk zugehen. Die

---

[1] *Alles Militärwesen,* Murten, Auszugsrödel.
[2] *R. M. Murten,* 25. April 1645, 26. April 1650.
[3] *Ebd.,* 16. Mai 1595.
[4] *Ebd.,* 28. März 1625.
[5] *Murtenbuch,* Freiburg, C, 445, 18. März 1630.

Murtner Spielleute genügten nicht ; 1625 schrieb man um solche nach Bern, Freiburg, Biel und Peterlingen [1], und 1645 liessen sie je zwei Trommler und zwei Pfeifer aus Bern und Freiburg kommen [2].

Dem Schultheissen ritt zunächst eine Abordnung des Rates entgegen ; 1625 waren es sieben und 1645 neun Reiter. Dann folgte der Zug der Bewaffneten mit den Amtspersonen und holte ihn ab, wahrscheinlich an den Grenzen der Herrschaft.

Die Schützen waren in besonders grosser Zahl vertreten ; angeführt wurden sie von zwei Hauptleuten, und sie hatten neben dem Stadtvenner ihren eigenen Venner. Die Weibel gingen im Zuge mit den Mänteln aus den Stadtfarben angetan, und ebenso trugen die Pfeifer und Trommler die Stadtfarben [3]. An der Spitze des Zuges marschierte die eine Hälfte der Schützen, angeführt von dem ersten Schützenhauptmann, und den Schluss bildete die andere Hälfte mit dem zweiten Schützenhauptmann [4]. 1631 nahmen 200 Musquetenschützen teil [5]. Von den beiden Schützenzügen wurden eingeschlossen eine Abteilung blosser Spiesse unter einem Spiessenhauptmann und die geharnischten Spiesse auch unter einem eigenen Führer [6]. Das Oberkommando führte der Hauptmann des Auszugs, und der Stadtvenner trug das Stadtpanner [7].

b) *Der zehntausend Rittertag.*

Im 17. Jahrhundert wurde auch der 22. Juni zu einem militärischen Übungstag. Der äussere Stand [8] führte all-

---

[1] *R. M. Murten,* 28. März 1625. [2] *Ebd.*, 15. April 1645.
[3] *Ebd.*, 28. März 1625, 6. Juni 1655.
[4] *Ebd.*, 15. Mai 1635. 24. Mai 1640.
[5] *Ebd.*, 3. Juni 1631.
[6] *Ebd.* 25. April 1645, 26. April 1650. [7] *Ebd.*, 3. Juni 1631.
[8] Der äussere Stand oder das äussere Regiment war eine Gesellschaft der Burger, die noch nicht am wirklichen Regiment (innern Stand) teilnahmen, also hauptsächlich der jungen. (Siehe

jährlich einen Umzug zum Beinhaus durch, wozu ihm die Stadt Geld und Pulver schenkte [1]. Er wünschte 1632 zum ersten Mal dabei zu schiessen. Nachdem man es ihm zunächst verweigerte, gab man dann doch jedem Teilnehmer $^1/_4$ ℔ Pulver zu verschiessen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts bekamen alle zusammen 40 ℔, und 1658 erhielt jeder ein halbes Pfund [2]. Die Gesellschaft zog mit zwei Stadtpfeifern und zwei Stadttrommlern, die übrigens die Stadt dafür besoldete, und unter einer ihr nur zu diesem Zwecke bewilligten Fahne bewaffnet zum Beinhaus hinaus [3].

Natürlich musste auch hier Aufwand getrieben werden. Der äussere Stand hatte nicht genug an seiner Fahne ; er wollte auch das Schützenfähnlein mitführen, bekam es aber nicht [4]. 1652 war er mit der alten Murtnerstadtfahne ausgezogen [5].

Auch das Wappentier Murtens durfte nicht fehlen.

W. F. v. Mülinen, Vom äussern Stand und dem Urispiegel. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. XII, 2 f. Darin fand 1718 jeder Burgerssohn, der das 20. Jahr erreicht hatte und nicht Lehrjunge war, Aufnahme, 1775 sogar jeder 16 jährige, der ehelich erzeugt war. Sie mussten in schwarzem Mantel mit Seitengewehr erscheinen und Ober- und Untergewehr besitzen. Am 10 000 Rittertag musste aus jeder Haushaltung jemand am Umzug teilnehmen. Es gab darin alle Aemter wie im wirklichen Rat und dazu (nach Satzung 1602) 13 Landvogteien : 1. zum Fällbaum ; 2. zum Bachoffen bei Pfauwen ; 3. zum Marckstein zwüschen Pfauwen und Grendt ; 4. zur Reben zu Gurwolf ; 5. zum Pfunderlin (Fonderlin) ; 6. zur Schmitten v. Kerzers ; 7. zum Heidenthurm ; 8. zum Storchennest ; 9. zum Aeglensee ; 10. zum Galmstäg ; 11. by der Rybe zu Biberen ; 12. zu Zattenmerlon ; 13. zum Wyer zu Märlach. (*Satzungen des ehemaligen äussern Regimentes* Nr 1. von 1602, Nr. 2 von 1718, Nr. 4 von 1775, Murten.)

[1] *R. M. Murten*, 2. Aug. 1627, 6 Kronen als Steuer, und 1646 waren es 15 Kronen.

[2] *Ebd.* 10. Juni 1632, 9. Juni 1647 und 11. Juni 1658.

[3] *Ebd.*, 9. Juni 1647, 7. Juni 1632, 17. Juni 1659.

[4] *Ebd.* 20. Juni 1655.

[5] *Ebd.*, 16. Juni 1652.

Ein Mann trug das « Leuenkleid », das 1663 erneuert werden musste und vom Rate der Gesellschaft geschenkt wurde [1]. Am Zuge und beim Schiessen nahmen nicht nur Erwachsene, sondern auch Knaben teil, denen man halb so viel Pulver als den Erwachsenen gab [2].

Der Regierung von Bern gefielen die vaterländische Feier und die Waffenübungen (« dass sie sich in armis exerciert »), nicht aber das übermässige Trinken, Springen und Tanzen [3].

Als 1651 der 10000 Rittertag auf einen Sonntag fiel und der Predicant von Murten Verschiebung der Feier verlangte, blieb man beim Tag, gestattete aber nur die Waffenübungen beim Beinhaus [4].

Das Geld zu den Lustbarkeiten spendete zum Teil der Murtner Rat. Dann aber legte sich der äussere Stand einen Fonds an. Die beiden Stände gewährten ihm auf dem Moose, zehn Jucharten der Mäderwiese einzuschlagen, deren Heunutzen für den Umzug vom 22. Juni verwendet werden durfte [5].

Dies sind die einzig nachweisbaren Übungen neben denen, die auf dem Schiessplatz stattgefunden haben mögen, wo der Schützenhauptmann wohl die Leitung hatte. Wir haben keine Kunde, dass das erste bernische Exerzierreglement von 1615 angewendet worden sei, oder dass die von 1612 an auf dem Lande und 1615 in der Stadt Bern eingeführten Übungen auch in der gemeinen Herrschaft Murten angestellt worden seien. Ebenfalls lässt sich nichts nachweisen über die Einteilung in Rotten und die Einführung von Rottmeistern zum Unterricht, wie sie Bern mit 1634 durchführen liess [6].

---

[1] *Ebd.*, 10. Juni 1663.
[2] *Ebd.*, 21. Juni 1660.
[3] *Ebd.*, 18. April 1650 und 12. Juni 1651.
[4] *Ebd.*, 18. Juni 1651.
[5] *E.A*, VI. I 1572.
[6] *Rodt* II, 96 f.; *Steinemann*, 88 f., 96 f., 103 f., 110, 125 f.

9. Schützen.

Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts blieb die Schützengesellschaft unverändert fortbestehen. Die Stadt ersetzte nach und nach die als Preis gesetzten Hosen durch Geld. 1568 gab sie vier Pfund an Stelle jedes Paares, wofür die Schützen als Preis kaufen durften, was ihnen gefiel [1]. Dann traten aber 1572 wieder 18 Paar Hosen als Preise auf und 1576 sogar 24 Paar und ein freies Paar; doch blieben 18 Paar noch die gewöhnliche jährliche Gabe [2]; erst 1613 heisst es, die Stadt gebe jährlich 24 zu verschiessen.

Mit dem Jahre 1577 stellte der Rat die Gesellschaft ganz unter seine Kontrolle; sie durfte den Schützenmeister nur in Gegenwart des Schultheissen oder der Ratsabgeordneten ernennen [3]. Auf diese Weise wurden 1585 zwei Schützenmeister gewählt [4]. 1633 tritt das Zinngeschirr als Preis auf [5]. Bern hatte gleichzeitig mit der Herausgabe seiner Musquetenschützen-Ordnung 1614 die Hosen und den Schürlitz als Preise durch Geld ersetzt und dabei ein Paar Hosen zu 2 ½ Kronen und ein Stück Schürlitz zu 2 Kronen 14 Batzen berechnet [6].

Schon 1607 bekamen auch die Musquetierer zwei Paar Hosen von Bern. Man kann daraus schliessen, dass ihre Zahl noch nicht gross war [7]. 1613 wurden die Musquetenschützen von der Stadt den übrigen Schützen gleichgestellt, indem sie den gemeinen Schützen erlaubte, dass sie den halben Teil der 24 Paar Hosen, der jährlichen Schützengabe, an einem Sonntag mit der Musquete und immer am darauf folgenden mit dem Handrohr den andern halben Teil herausschiessen durften; jeder Schütze konnte dabei mit der Musquete und dem Handrohr schiessen und mit beiden die Hosen gewinnen [8].

---

[1] *R. M. Murten*, 8. Oktober 1568.
[2] *Ebd.*, 25. April 1572, 24. Aug. 1576, 11. Juni 1613.
[3] *Ebd.*, 12. April 1577. [4] *Ebd.*, 15. April 1585.
[5] *Ebd.*, 8. Februar 1633. [6] *Steinemann*, 98.
[7] *R. M. Bern*, 18. Juni 1607. [8] *R. M. Murten*, 11. Juni 1613.

Freiburg und Bern vermehrten die Schützengaben 1584, jede Stadt um einen Schürlitz, damit die Ausbildung guter Schützen gefördert würde [1].

Das Schützenhaus war für alle Schützen der Herrschaft errichtet worden ; die Stadt jedoch suchte die Landleute vom Preisschiessen fernzuhalten, so dass 1601 die beiden Stände einschreiten mussten [2]. 1613 bestimmte die Stadt, dass die Schützen des Wistenlachs wohl um die Preise schiessen dürften, dass aber die Stadthosen nur den Burgern der Stadt zufallen könnten [3].

Mit 1614 hatten die Musquetierer die Oberhand. Murten, Lugnorre und Kerzers hielten um Gaben an, da sich die Musquetenschützen an diesen Orten in neuen Musquetenständen üben wollten. Die beiden Städte waren aber für neue Stände und neue Gaben nicht zu haben ; das Amt Murten trug ihnen zu wenig ein. Sie fanden, Kerzers sei nicht zu weit von der Stadt entfernt und übrigens sei es nicht nötig, dass jedes Dorf seinen Stand habe. Merkwürdig ist es allerdings, dass 3 Jahre später Münchenwiler und Clavaleyre die Erlaubnis bekamen, mit eigenen Mitteln eine Schiesstatt zu bauen.

Um jedoch den vermehrten Ausgaben entsprechend, die die Musqueten brachten, eine grössere Unterstützung der Musquetierer gestatten zu können, musste der Schultheiss sich erkundigen, ob man nicht zu ihrem Nutzen einige Allmendplätze einschlagen könnte [4].

Auch die Stadt gab den Schützen Land. 1621 durften sie den ganzen Platz im Prähl unterhalb des Weges einzäunen [5]. Als die Schützenmatte verkauft wurde, musste der Burgermeister nun dafür jährlich 10 Kronen Nutzung an die Schützen zahlen [6]. 1646 trat eine neue erhebliche

---

[1] *F. M. A.*, Bern, C, 354 b. [2] *Murtenbuch*, Bern, C, 517.

[3] *R. M. Murten*, 11. Juni 1613.

[4] *F. M. A., Bern*, C, 542, 4. Sept. 1614 ; *R. M. Bern*, 28. März 1617. [5] *R. M. Murten*, 7. Sept. 1621.

[6] *Ebd.*, 20. Okt. 1634.

Schenkung hinzu, die Reben auf der Adera. Ein Sturmwind hatte dort die Tannen oberhalb der schon bestehenden Reben gefällt ; jenen Platz, ungefähr eine Jucharte gross, begehrte die Schützengesellschaft zum Anlegen eines Rebberges. Der Rat gewährte ihr die Rodung und die Anlage des Rebberges, an dem aber nur die Burger, die Schützen waren, Anteil haben konnten [1]. Zur Düngung und Auffüllung dieses Rebberges sprach der Rat ihr « den herdt und schorrety » des Wugangbaches (heute Rougang) einzig und alleine zu [2]. Endlich wurde ihr 1649 vor dem Schützenhause ein Platz geschenkt, damit sie dort einen Garten anlegen konnte [3]. Dem Zeiger der Musquetenschützen überliess man die Nutzung des Gartens und des Platzes des alten Schützenhauses [4], während die Nutzung des Grases und des Obstes auf der Schützenmatte vor dem Verkauf der Gesellschaft zufiel [5].

1622 wurde die Ordnung der Stadtschützen bestätigt [6] ; sie fehlt uns aber leider.

Die Obrigkeiten unterstützten nicht nur die Schützen der Stadt, sondern auch die Landleute und besonders die Schützen im Wistenlach, da diese von ihren Gemeinden nicht Gaben erwarten konnten, wie die Murtner Burger von der reichen Stadt. Bis dahin gaben die beiden Stände den vier Dörfern der Rivière, des Unterwistenlachs, einen Schürlitz zum Verschiessen, wobei sie es 1585 bewenden lassen wollten [7]. Die Herrschaft Lugnorre erhielt einen Schürlitz, zu dem 1588 ein zweiter gelegt wurde [8]. 1601 wurde die jährliche Schenkung auf 3 Schürlitz festgesetzt, die der Schultheiss alle Jahre den Schützen zu geben hatte [9]. 1605 sprachen sie auch den vier Dörfern im Unterwisten-

---

[1] *Ebd.*, 14. März 1645, 26. April 1646. [2] *Ebd.*, 22. Aug. 1658.
[3] *Ebd.*, 18. Mai 1649. [4] *Ebd.*, 2. Mai 1648, 27. Jan. 1649.
[5] *Ebd.*, 12. Sept. 1589. [6] *Ebd.*, 4. Juni 1622.
[7] *F. M. A.*, Bern, C, 371, 23. Sept. 1585.
[8] *Ebd.*, 406, 26. Sept. 1588.
[9] *Ebd.*, 516, Aug. 1601.

lach einen zweiten Schürlitz zu, der aber nur durch die Musquetenschützen herausgeschossen werden konnte [1].

Die Anschaffung der Musqueten verursachte grosse Kosten, so dass die Obrigkeiten daran denken mussten, den Wistenlacher Schützen einen kleinen Fonds anzulegen.

Oberst Diesbach und Herr Lamberger, Burger der beiden Städte, erhielten 1621 den Befehl, mit den Schützen und den Gemeinden zu unterhandeln, wie es ohne Beeinträchtigung der Gemeindegüter geschehen könnte [2].

Die Schützen von Lugnorre erhielten zunächst einige « Bünten ».

Nun hielten 1624 auch die Gemeinden des Unterwistenlachs um einen Platz in der Allmend an, den ihnen der Schultheiss ausmarchen sollte. Als im gleichen Jahre Lugnorre Zehntbefreiung von den früher erhaltenen Bünten begehrte, wies man dies ab, gab aber den Schützen von neuem eine Jucharte sandiges und mit Gestrüpp bewachsenes Land, die Alme en Champerloz, damit sie darauf Reben pflanzen konnten [3].

1663 stellten die Schützen in Lugnorre ein eigenes Schützenreglement auf, das bis 1711 in Übung blieb, obschon es Bern und Freiburg nie anerkannten [4].

---

[1] *Ebd.*, 531.
[2] *Ebd.*, G, 325, 28. Sept. 1621.
[3] *E. A.*, V. II, 1989 ; *R. M. Bern*, 23. April 1624.
[4] *F. M. A., Bern*, J, 616, 11. Sept. 1711.